



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zu den bevölkerungspolitischen Gesetzentwürfen. Die Bevölkerung Deutschlands, zur Zeit der Reichsgründung etwa 41 Millionen betragend, hatte sich bis 1914 auf 68 Millionen vermehrt. Die gewaltige Entwicklung der deutschen Industrie bot dieser Menschenmasse voll genügende Existenzbedingungen; die einst erhebliche Abwanderung war nur noch geringfügig, nach 1900 zeigte sich vorübergehend sogar ein Wanderungsgewinn. Eine allmähliche Verlangsamung des Wachstums hätte, solange nicht neue Gebiete gewonnen wurden, um einen Überschuß der Bevölkerung abzuleiten, an sich nichts Auffallendes gehabt. Die Prüfung der Bevölkerungsbewegung ergibt aber, daß die Geburtenziffer von 1876 bis 1880 an stark abgenommen hat; freilich verblieb es infolge noch stärkeren Sinkens der Sterbeziffer bei andauernder Bevölkerungszunahme, doch ging der Geburtenüberschuß schließlich nicht unerheblich zurück. Auch kann nur eine sehr oberflächliche Betrachtung sich mit einem so vermittelten Mehr begnügen. Die Verhältnisse müssen unter den Gesichtspunkten der Volksgesundheit und Volksmoral, den Faktoren der Volkskraft, nicht lediglich populationistisch gewürdigt werden. Die Abnahme der Geburten führt ganz zweifellos auf den Gang zum Wohlleben und eine Abschwächung der ethischen Bestimmungsgründe und des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls in breiten Schichten der Bevölkerung zurück. Nicht wirtschaftliche Rücksichten, mögen sie auch in manchen Kreisen — bei knappem Einkommen und starker Belastung durch Abgaben und durch Aufwendungen unter dem Zwang gesellschaftlicher Sitten — mit in Betracht kommen, sind das maßgebende Moment. Wie erklärte sich sonst die hohe Ziffer der Geburten in den Zeiten, wo unser Volksvermögen noch bescheiden, unsere wirtschaftliche Entwicklung noch in den Anfängen war, und die stetige Abnahme bei steigendem Wohlstand? Über erschreckendes Anwachsen der Abtreibungen und Empfängnisverhütungen sind die Sachkenner einig. Die Statistik, so wenig sie auf diesem Gebiete zu leisten vermag, ergibt im-

merhin, daß die Verurteilungen wegen Abtreibung — und nur ein kleiner Teil der Fälle gelangt zu amtlicher Kenntnis — gewaltig gestiegen sind. Erfahrene Gynäkologen nehmen an, daß an 80 Prozent der Fehlgeburten auf kriminelle Eingriffe zurückzuführen sind, und die Überschwemmung von Stadt und Land mit Anpreisungen „hygienischer Bedarfsartikel“, d. h. von Mitteln zur Empfängnisverhütung und zur Abtreibung, redet ihre deutliche Sprache. Sogar eine förmliche Propaganda zur Freigabe der Abtreibung ist uns nicht erspart geblieben.

Schon vor dem Kriege sind Bestrebungen zur Besserung dieser Zustände vielfach hervorgetreten. Aber gar manchen hat erst der gewaltige Menschenverlust, den uns das lange schwere Ningen auferlegt, der traurige Ausfall von Hunderttausenden blühender Jünglinge, kräftigster Männer, die Augen geöffnet. Was würde aus unserem Volke werden trotz aller seiner glänzenden Siege, wenn neben der tief-schmerzlichen Verminderung der heiratsfähigen, zeugungskräftigen Männer, dem starken Überschuß von Mädchen, die zur Eheschließung nicht gelangen können, der großen Zahl jüngerer Witwen usw. die alten Äbel weiter wirken würden? So ist's denn nur zu erklärlich, daß immer lauter der Ruf nach Reform erschallt.

Von vornherein ist vor einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit des Gesetzgebers zu warnen. Der Sittenverfall zur Zeit der sinkenden römischen Republik ist durch die Bemühungen der Gesetzgebung nicht aufgehalten worden. Das Beste muß und wird von innen heraus, durch ein Selbstbesinnen unseres Volkes, die Rückkehr zu größerer Sittenstrenge, die Kräftigung des sozialen Bewußtseins, kommen. Die einfachere Lebenshaltung, zu der die schwere Belastung unserer Finanzen durch den Krieg gebieterisch nötigt, wird für viele ein Segen sein; die große Lehre dieser Zeit, daß jeder einzelne in die Wohlfahrt des Ganzen verflochten, zur opferwilligen Hingabe an die Gemeinschaft berufen ist, muß sich auf allen Gebieten des Lebens zu fruchtbringender Wirkung durchsetzen.

Nicht dürfen in einseitiger und übertriebener Betonung des Interesses an reichlichem, gesunden Nachwuchs Forderungen an die Gesetzgebung, die Verwaltung gestellt werden, die unter Beiseitelassen idealer Lebensziele und unter Aufserlegen unerträglicher Beschränkungen Liebe und Ehe unter rein populationistischem Gesichtspunkte reglementiert sehen möchten, wie wenn der Staat eine Tierzucht-Anstalt wäre.

Mit dem Geburtenrückgang steht, ohne darin ihre Bedeutung zu erschöpfen, die weite Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang. Da eine Anzeigepflicht für diese Erkrankungen nicht eingeführt ist, so gewährt die Statistik nur unvollständigen Aufschluß. Immerhin fehlt es nicht an wichtigen Anhaltspunkten: Zahl der in den allgemeinen Krankenhäusern wegen solcher Leiden Behandelten, Ergebnisse bei der Rekrutenuntersuchung usw. Sehr erfreuliche Erfolge in der Bekämpfung des Übels hat die Heeresverwaltung erzielt: die Zahl der Erkrankungsfälle verglichen mit der Kopfstärke des Heeres ist seit 1881/82 auf die Hälfte bis ein Drittel zurückgegangen. Wenn auch der Zivilbevölkerung gegenüber gleich durchgreifende Maßnahmen unmöglich sind, so kann doch nach diesen Ergebnissen nicht bezweifelt werden, daß die Gesundheitspolizei im Besitze der nötigen Vollmachten Ersprießliches leisten könnte.

Der Wirksamkeit des Strafrechtes sind weit engere Grenzen gesetzt. Die Wurzeln des Übels lassen sich nicht durch Strafdrohungen beseitigen. Aber die ethischen Werturteile müssen in den Gesetzen ihren Ausdruck und ihre Bekräftigung finden und durch scharfes Einschreiten können gar manche schädliche Einflüsse vom Volkskörper ferngehalten werden. Gegen die gewissenlose Übertragung von Geschlechtskrankheiten, gegen das Unwesen der gewerbmäßigen Abtreiber, die Seuche der Kurpfuscher, die nur zu oft den Leidenden statt der Heilung dauernde, nicht mehr zu beseitigende Schädigung bringen, den schwunghaften Handel mit Abtreibungsmitteln und Gegenständen zur Empfängnis-Verhütung, ihre ungeschulte öffentliche Anpreisung usw., für die Sicherstellung ausreichender ärztlicher

Beobachtung weiblicher Personen, die gewerbmäßig Unzucht treiben, hat die Gesetzgebung bisher nicht das ihrige getan. Auch in diesen Beziehungen ist jetzt, während des Krieges, unsere umsichtige Heeresverwaltung mit gutem Beispiele vorangegangen.

In Vereinen und Versammlungen, in Broschüren, sachmännischen Zeitschriften und der Tagespresse bildet die Bekämpfung des Geburtenrückganges und der Ausbreitung geschlechtlicher Erkrankungen den Gegenstand lebhaftester Erörterung. Den Reichstag haben bereits in der 12. und 13. Legislatur-Periode Gesegentwürfe zur Beseitigung der Gefahren, die der unregelmäßige Verkehr mit Mitteln zur Verhütung der Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft mit sich bringt, beschäftigt. Neuerdings hat er eine besondere Kommission, 16. Kommission für Bevölkerungspolitik, eingesetzt, in der die Ursachen des Geburtenrückganges und die Mittel, ihm zu steuern, eingehend beraten werden.

Die Reichsverwaltung war seit längerer Zeit bemüht, diese Fragen zu klären, legislative Reformen vorzubereiten. In voller Erkenntnis der bedingten Leistungsfähigkeit des Strafrechtes hat sie in diesem Frühjahr dem Reichstag zwei Gesegentwürfe vorgelegt, die eine Reihe von Strafbestimmungen bringen „zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ und „gegen die Verhinderung von Geburten“. Die Begründung betont, daß mit diesen strafrechtlichen und polizeigesetzlichen Maßnahmen nur ein erster Schritt getan sei, das Meiste und Beste zur Beseitigung der Übel auf anderen Wegen erzielt werden müsse.

Die Richtungen, in denen eine Ergänzung unseres Strafrechtes anzustreben ist, sind in den Entwürfen zutreffend bestimmt. In technischer Beziehung aber erheben sich gegen die vorgeschlagenen Strafvorschriften zum Teil erhebliche Bedenken. So ist namentlich die zu weite und zu unbestimmte Fassung der Verbote des „öffentlichen Ankündigens, Anpreisens“ von Mitteln, Gegenständen, Verfahren zur Heilung von Geschlechtskrankheiten, zur Verhütung der Empfängnis, zur Beseitigung der Schwangerschaft geeignet, der Tagespresse nicht beabsichtigte und nicht begründete Beschränkungen aufzuerlegen. Bei

der Bedeutung des sexuellen Problems im öffentlichen Leben der Gegenwart kann keine seiner Seiten einer ernsten, taktvollen Besprechung in den Zeitungen entzogen sein. Die wörtliche Auslegung der Entwürfe würde unter anderem dahin führen, daß bestimmte Heilverfahren, z. B. die Salvarfan-Behandlung, in den Zeitungen zwar angegriffen werden dürften, ihre Verteidigung aber mit Strafgefahr verbunden wäre, weil darin ein „Anpreisen“ gefunden werden könnte. Die fachmännische Kritik muß bemüht sein, diese und andere Mängel der Entwürfe zu verbessern.

Es war un vermeidlich, daß das Neue den bestehenden Einrichtungen, dem zum Teil veralteten System des Strafgesetzbuches angepaßt wurde; die Vornahme allgemein anzustrebender Reformen auf den Gebieten der Strafen und sichernden Maßnahmen in Einzelbestimmungen mußte unser Recht mit Widerspruch belasten. Aber die Entwürfe zeigen doch allzugroße Zurückhaltung den geltenden Strafgesetzen gegenüber. So ist die Verbringung Prostituirter ins Arbeitshaus — wegen Übertretung der Kontrollvorschriften — beibehalten worden, obwohl Besserung durch diese Behandlung sicher nicht erzielt wird, auch harte Arbeit von diesen meist körperlich gebrochenen Existenzen nicht geleistet werden kann. Sehr auffällig ist ferner, daß bei der unumgänglichen Ergänzung der Vorschriften gegen die Abtreibung nicht die Gelegenheit benutzt wurde, anerkannte Gebrechen des bestehenden Rechtes in dieser Hinsicht abzustellen. Die Abtreibungstatbestände des Strafgesetzbuches sind sehr schlecht gefaßt. Während die gewinnfüchtige und die Abtreibung ohne den Willen der Schwangeren der gebührenden scharfen Strafe unterworfen werden muß, zeigen in anderer Beziehung die Strafsätze übertriebene Härte. An der Zulässigkeit der Fruchttötung durch den approbierten Arzt aus medizinischen Gründen — um die Gefahr des Todes oder eines erheblichen Gesundheitsschadens von der Schwangeren abzuwenden, besteht an sich kein Zweifel. Aber das Gesetz schweigt darüber und es wäre aller Anlaß gegeben, durch klare gesetzliche Bestimmung der Voraussetzungen dieses Eingriffes zugleich

eine Kautel zu schaffen gegen mißbräuchliche Fruchttötung — einzelne unlautere Elemente gibt es ja in jedem Berufe, und gerade sie werden für solche Zwecke gesucht sein — und den Arzt, der aus triftigem Grunde dazu geschritten ist, gegen ungerechtfertigte Strafverfolgung zu sichern.

Sehr wertvoll sind die in der Begründung der Entwürfe beigebrachten statistischen Materialien und die fachmännischen Erörterungen über die einschlägigen Krankheiten, über Mittel zur Empfängnisverhütung, zum Abbruche der Schwangerschaft und deren verbreiteten Mißbrauch.

Die Vorkämpfer für „Eugenik“ werden von den Entwürfen weit mehr erwartet haben. Aber indem die Entwürfe den Beitrag des Strafrechtes an der Bewältigung dieser sozialen Aufgaben zu geben bemüht sind, streben sie ein in sich geschlossenes Ganzes an und werden nach Hinzunahme der angedeuteten Ergänzungen ein solches in der Tat entfalten. Was vom Staate — auf den Gebieten der sozialen Gesetzgebung, der Verwaltung — verständigerweise noch weiter verlangt werden kann, bleibe weiterer Erwägung vorbehalten. Den alsbald erreichbaren Strafrechtsschutz zurückzustellen bis zur Spruchreife auch der sonstigen Fragen, wäre nicht verständlich. So ist zu hoffen, daß die vorgeschlagenen Strafbestimmungen mit den gebotenen Berichtigungen und den wünschenswerten Ergänzungen Aufnahme in unsere Gesetzgebung finden. *Seh. Hofrat Prof. Dr. Oetker*

Zur Wahlrechtsreform in Preußen. Ein uns zugehendes Flugblatt macht in letzter Stunde auf den Vermittlungsvorschlag eines kontingentierten gleichen Verhältniswahlrechtes aufmerksam, den Hofrat Otto Meyer in seiner Schrift „Das preußische Wahlrechtsproblem“ (Verlag Viktor von Zabern, Mainz) ausgearbeitet und begründet hat. Der Grundgedanke des Vorschlages ist der, daß gewählt sein soll, wer in mehreren, höchstens sechs Wahlkreisen zusammen eine gewisse Stimmenzahl (ein Fünftel der Gesamtstimmzahl des Landes) auf sich vereinigt, mit der Bedingung jedoch, daß die Stimmen allen Schichten der Bevölkerung gleichmäßig entnommen sein müssen. Um dies zu kontrol-

lieren, wird die Wählerschaft unbeschadet ihrer vollkommenen Wahlrechtsgleichheit in drei Bildungsklassen eingeteilt, und es wird verlangt, daß die zum Wahlerfolge nötigen Stimmen sich auf alle Klassen proportional der Wählerzahl verteilen. Überschüssige Stimmen der Gewählten, ebenso alle Stimmen Nichtgewählter können nach besonderen Vorschriften innerhalb der Klassen auf Parteifreunde übertragen werden, die ihrer bedürfen.

Der Vorschlag sucht den Gleichheitsgrundsatz in der denkbar vollkommensten Weise zu verwirklichen, wie sich darin zeigt, daß die durch die Gewählten vertretenen Wählergruppen nicht nur zahlenmäßig gleich stark, sondern auch aus Angehörigen der verschiedenen Bildungsstufen gleichartig zusammengesetzt sind. Die Klasseneinteilung hat hier nur den Zweck, die sozialen Schichten zu sondern, um sie um so gleichmäßiger miteinander vermischen zu können. Trotz dieser sorgfältig durchgeführten Gleichheit, oder vielmehr gerade deshalb ist das kontingentierte Wahlrecht frei von jeder demokratisierenden Wirkung. Dies erklärt sich daraus, daß der Gleichheitsgrundsatz hier nur auf tatsächlich gleiche Einheiten, nämlich auf die gleichartig gemischten Wählergruppen angewandt erscheint, womit ihm seine demokratische Bedeutung genommen wird; ferner daraus, daß von dem demokratischen Mehrheitsprinzip überhaupt keine Anwendung gemacht wird, weder im Verhältnis zwischen den Parteien noch innerhalb dieser im Verhältnis der Klassen zueinander. Den Vorteil davon hat hauptsächlich das überall in der Minderheit befindliche gebildete Bürgertum, dem mit der Kontingentierung ein selbständiger Einfluß bei allen Wahlen gesichert wird. Der Allgemeinheit bietet der Vorschlag alle Vorteile des Verhältniswahlrechts, ohne doch mit den Mängeln der bekannten Listenwahlssysteme behaftet zu sein. Mit der Beseitigung des Mehrheitsprinzips und mit der Kontingentierung wird nicht nur den Parteikämpfen ihre Schärfe genommen, sondern auch allem Klassenkampf ein Ende gemacht, da ja bei dem vorgeschlagenen Wahlverfahren die Bewerber genötigt sind, sich um die Gunst aller Wählerklassen gleichmäßig zu bemühen.

Gerhard Hauptmann, „Der Reker von Soana“. S. Fischer, Verlag, Berlin 1918. Geh. 4 M., geb. 6 M.

Ein Gedicht von dionysischer Schönheit hat uns Hauptmann in seinem Reker von Soana besichert. Der Vorwurf dieses Werks ist nichts als die Zeichnung des mit wachsendem Staunen erfakten Einsseins von Natur und Seele, nichts als die dichterische Verklärung alter metaphysischer Lehren, ein draufender Lobgesang auf das Thema: „Es werde!“ Es handelt sich um das Erwachen eines jungen Priesters inmitten der lenzfrohen Natur an den südlichen Hängen der Alpen zum Leben in der Natur und zur Liebe: drängender Lebenswille überall, in ihm und um ihn. Hauptmann liegt nicht viel an dem Gerüst der Dichtung, er rührte an das Mysterium des Lebens, wo es sich am deutlichsten von den Satzungen der Menschen abhebt. Mit einem Schrei des Glücks reißt der Faden der Erzählung, die die Geschichte einer Befehung ist: „die zeugende Macht ist die höchste Macht, die zeugende Macht ist die schaffende Macht, Zeugen und Schaffen ist das gleiche“. Dies Bekenntnis erscheint uns in der Reinheit künstlerischen Schauens und es ist getragen von dem ganzen Zauber Hauptmannscher Sprachkunst. Wer mag da Lehrhaft den Finger heben und zu dem Nausch nativster Lebensbejahung den Kopf schütteln? Freilich, Zeugen und Schaffen weisen über sich selbst hinaus und das Gewordene wirkt schließlich als das ewig Seiende, als die Idee. Aber hier handelt es sich nicht darum, eine philosophische Lehrmeinung zu begründen. Wer die meisterhafte Erzählung liest, schwelge mit dem Dichter in des Lebens schaffender Fülle. Mehr denn je ist unsere Seele aufgetan für die Offenbarung des Willens zum Leben und zur Macht. Deshalb grüßen wir den Reker von Soana als seinen Priester. Hauptmann aber ist uns durch ihn aufs neue wert geworden. M. K.

Reformation und Literatur. Das literarische Leben Deutschlands hat durch die Reformation, die so vielen Zweigen der deutschen Kultur eine neue Blüte gebracht hat, keinen Aufschwung genommen. Unser Volk ist in das Zeitalter der Reformation eingetreten mit einer nüchternen literarischen Alltagskunst ohne höhere Ziele, mit Meistergesang, Fastnachtspiel und bürgerlichem Schauspiel, mit Satirik, Sittengedicht und gereimter Zeitung. Einzig die Gattung des Volkslieds stand in unbestritten hoher Blüte. Nach den Jahrzehnten der Reformation finden wir diese Blüte verwelkt, den Tiefstand der übrigen Gattungen aber unverändert: derber Inhalt bei roher Form, unter zahllosen Neimereien kaum ein bleibendes Kunstwerk, nüchterne Alltagsliteratur bei der Masse des Volks und darüber

eine dünne Decke lateinischer Gelehrtenpoesie ohne Leben aus der Tiefe.

Somit haben Zeiten religiöser Vertiefung fast regelmäßig auch eine Blüte der Kunst und Literatur heraufgeführt. Auf die Klunia-censische Klosterreform ist mit den Kreuzzügen die Blütezeit unserer mittelalterlichen Dichtung gefolgt, auf Mystik und Franz von Assisi die Renaissance, auf den Pietismus des achtzehnten Jahrhunderts die Blüte unseres klassischen Zeitalters. Aber die Reformation ist für die weiten Kreise des deutschen Bürgertums kein religiöses Erlebnis gewesen. Die Glaubenskämpfe haben wenige Führer in ihrem Gewissen ausgefochten — die Masse war wesentlich verstandesmäßig erregt im Kampf um kirchliche, politische und soziale Machtfragen, ihr Anteil erschöpft sich im Ansturm auf äußerliche Einrichtungen und Mißbräuche. So konnte die Reformation für kirchliche und gesellige Kultur, für Haus und Schule, Staat und Lebensführung von grundlegender Bedeutung werden, eine neue Weltbetrachtung konnte sie dem Gemüt und der Phantasie der Vielen nicht bringen, und darum verlagte sie als Grundlage und Ausgangspunkt einer neuen Kunst und Literatur.

Dagegen hat die Reformation die Talente stofflich in ihre Bahnen gedrängt. Die Lyrik wird zum Kirchenlied, es regt sich eine Gelegenheitsdichtung, die Luthers Werk feiert oder schmählt, seine Gegner bekämpft oder unterstützt. Im deutschen und lateinischen Prosagespräch richtet die Satire den Lichtkegel ihres Witzes auf bestimmte Zeitereignisse und Persönlichkeiten, das Schauspiel wird zum protestantischen Tendenzdrama oder rückt in Schulaufführungen biblische Stoffe dem Verständnis der Laien eindringlich nahe. Auf allen diesen Gebieten leihen die kirchlichen und religiösen Gedanken auch dem literarischen Leben Stoff und Charakter, ohne es doch innerlich umbilden und seinen mittelalterlichen Geist im Tiefsten überwinden zu können.

Die bedeutamen Anstöße, die das geistige Leben Deutschlands von reformatorischer Seite erhält, dankt es nicht so sehr dem geschichtlichen Ereignis der Reformation, als der Genialität des Reformators. Luther hat

als Mann der Tat für Literatur als solche nicht sonderlich viel übrig gehabt. Im Schauspiel sieht er das Mittel zum Zweck, das Lied ist ihm vor allem Bestandteil des Gottesdienstes. Die Verfasser der Dunkel-männerbriefe nennt er Komödianten, die Dichtungen der Alten wertet er nach ihrem erziehligen Inhalt und von allen Künsten liegt ihm nur die Musik unmittelbar am Herzen. Aber wo er im Rahmen seiner eigentlichen Zwecke der Dichtung bedarf, da meistert er sie mit einem in seiner Phantasie-armen Zeit erstaunlichen Reichtum an Phantasie. In seinem Kirchenlied erstebt den gottbegeisterten Sängern des Alten Testaments ein Jünger, der in freier Kraft den Psalmisten fast überfliegt. Seine Bibelübersetzung erfäßt Geist und Sinn der alten Texte mit einer Kraft innerlichster Einfühlung und prägt sie aus mit einer Sprachgewalt, daß allein schon der Gewinn, den die nationale Prosa durch das einzigartige Werk erfährt, sie zur literarischen Großtat stempelt. Der Stilist Luther führt hier die reine Linie fort, die von den südwestdeutschen Mystikern des vierzehnten Jahrhunderts angehoben war. Seinerseits bestimmt er stilistisches Empfinden und Können der Mittwelt wie der Folgezeit so nachdrücklich, wie kein Deutscher vor oder nach ihm. Als Vorbild und gelesenster Schriftsteller hilft er am gewaltigsten Stoff der neuhochdeutschen Schriftsprache den entscheidenden Schritt zur Einheit und Festigung tun und bestimmt auf weit hinaus den protestantischen Charakter der neueren deutschen Literatur, in der sein Geist triebkräftig fortlebt, wie er die deutsche Bildung innerlichst durchdrungen hat.

Der Vortrag, mit dem Paul Merker die 400. Wiederkehr des Reformationstags in Leipzig gefeiert hat*), führt diese Gedanken schlicht und ansprechend aus, zugleich mit der geschlossenen Kraft, deren eine Vorstellungssreihe bedarf, die der hergebrachten Meinung in wesentlichen Punkten widersprechen muß. Alfred Göhe

*) „Reformation und Literatur“. Ein Vortrag von Paul Merker. Weimar, Hermann Böhlau's Nachfolger, 1918. 46 S. 8^o. M. 2.

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
 Verantwortlich: der Herausgeber Georg Cleinow in Berlin-Vichtersfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:
 An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 85a.
 Fernsprecher des Herausgebers: Amt Vichtersfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bayow 6510.
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 85a.
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Desjauer Straße 38/37.